

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.11.2018
zu Ltg. -389/A-4/25-2018
-Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 20. November 2018

LHSTV-P-L-397/106-2018

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Hofer-Gruber betreffend Pflichtmitgliedschaften und Höhe der Zwangsbeiträge zu Gunsten der Landwirtschaftskammer Niederösterreich, zu Zahl Ltg.-389/A-4/25-2018, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Die Rechnungsabschlüsse der Landes-Landwirtschaftskammer Niederösterreich (LK NÖ) werden jedes Jahr den im NÖ Landtag vertretenen Parteien zur Verfügung gestellt. Die Entwicklung der Mitgliederzahl der LK NÖ ist relativ konstant, das zeigt sich anhand der Zahl der Wahlberechtigten: Bei der LK-Wahl 2005 gab es 164.274 Wahlberechtigte, 2015 waren es 160.640 Wahlberechtigte.

Bzgl. der sich ändernden Anforderungen in der Landwirtschaft wurde bereits im Jahr 2002 eine umfangreiche Strukturreform durchgeführt. Die Anzahl der Bezirksbauernkammern wurde von 65 (Gerichtsbezirke) auf 21 Bezirksbauernkammern (politische Bezirke ohne Wien-Umgebung) an 20 Standorten reduziert. Im Jahr 2016 wurde zudem im Rahmen einer weiteren Struktur- und Organisationsreform über jeweils zwei Bezirksbauernkammern-Standorte ein gemeinsames Mitarbeiterteam installiert.

Das Land fördert mit seinem Beitrag Leistungen der Landwirtschaftskammern gemäß § 5 NÖ Landwirtschaftskammergesetz. Diese umfassen Aufgaben im Bereich der



Berufsvertretung, der Förderung, der Wahrnehmung behördlicher Aufgaben etc. Basis für die Erfüllung dieser Leistungen sind entsprechende Personen, welche in der Kammer dafür eingesetzt werden. Nur die Zugehörigkeit aller Land- und Forstwirte zur NÖ Landwirtschafts- bzw. Bezirksbauernkammer ermöglicht den internen Interessenausgleich (innerhalb der vielfältigen Berufsgruppe). Ohne gesetzliche Kammerzugehörigkeit würde die Vielzahl an kleinen und mittleren bäuerlichen Betrieben und Grundeigentümern ihre Interessenvertretung verlieren. Eine umfassende Kammerzugehörigkeit ist angesichts zunehmender Herausforderungen (Klimawandel, Einkommensentwicklung, Komplexität von Rechtsvorschriften und Bewirtschaftungsauflagen, usw.) wichtiger denn je.

Die Mitglieder der LK NÖ und der Bezirksbauernkammern wurden 1995 zum Fortbestand der Kammer für alle Zugehörigen befragt und haben sich mit über 90%iger Zustimmung dafür ausgesprochen. Die laufend hohe Zufriedenheit der Kammerzugehörigen mit den Beratungsleistungen der Kammer – nach dem Schulnotensystem unter 1,5 – würde wohl zu keinem anderen Ergebnis führen.

Der Hebesatz für die Landwirtschaftskammerumlage beträgt zumindest seit 1988 unverändert 600% vom Grundsteuermessbetrag. Die vom Grundeigentum abhängige Kammerumlage wurde aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft seither nicht erhöht. Die neue Hauptfeststellung der Einheitswerte durch die Finanzverwaltung führt mit Wirkung ab 1.1.2015 zu einer um ca. 7% höheren Kammerumlage. Eine (schrittweise) Reduktion der Kammerumlage ist angesichts der Größenordnung und deren Entwicklung (Nichterhöhung über Jahrzehnte) nicht zweckmäßig. Der laufend valorisierte Grundbetrag zur Kammerumlage in Höhe von derzeit 31,69 Euro pro Betrieb hat für die Kammerfinanzierung bloß eine untergeordnete Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.